

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Petershausen in der Fassung vom 31.07.2025

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2025 (GVBl. S. 573 ff) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Petershausen in der Fassung vom 23.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Petershausen.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Ist die Nutzung nicht gemäß der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.“

4. § 6 wird aufgehoben

5. § 7 wird zu § 6

6. § 8 wird zu § 7

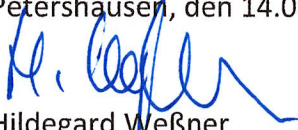
7. Anlage 1 zu § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Gemeinde Petershausen

Petershausen, den 14.08.2025


Hildegard Weißner
2. Bürgermeisterin



Zahlen für die notwendigen Stellplätze:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude:		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je WE	
	Zwei- und Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je WE	
	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 4 oder mehr Wohneinheiten im Umgriff der Gemarkung Petershausen		
	bis 2-Zimmer-Wohnungen	1 Stellplatz je WE	
	3-Zimmer-Wohnungen	1,5 Stellplätze je WE	
	ab 4-Zimmer-Wohnungen	2 Stellplätze je WE	
1.2	Altenwohnungen, Altenwohnheime Altenheime	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.3	Schwestern- u. sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	10
2.	Gebäude- mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allg. *1)	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹	20
2.2	Räume mit erheblichen Besucher- verkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungs- räume, Praxen und dgl.	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsflächen		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
4.2	Diskotheken, Pubs und sonstige Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	90
4.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 4.1 und 4.2	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in %
5.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
5.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich je 10 Schüler über 18 Jahren 1 Stellplatz	10
5.2	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz je Einrichtung	
5.3	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
6.	Gewerbliche Anlagen		
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	10
6.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹ oder je 3 Beschäftigte	
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	
6.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	
6.5	Kraftfahrzeugwaschplätze	3 Stellplätze je Waschplatz	

Anmerkungen:

- 1) NUF=Nutzungsfläche

Petershausen, den 14.08.2025

Hildegard Weißner
2. Bürgermeisterin

